

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Samskip Multimodal Container Logistics B.V.

Version 2009

1. Definitionen

„**Frachtführer**“ bedeutet Samskip Multimodal Container Logistics B.V.

„**Kaufmann**“ beinhaltet gesamtschuldnerisch haftend den Versender, den Empfänger, den Adressaten, den Inhaber des Frachtbriefs/Konnossements, jede Person, welcher die Waren oder der Frachtbrief/das Konnossement gehören bzw. die Anspruch auf den Besitz der Waren oder des Frachtbriefs/Konnossements hat, und jeden, der für eine solche Person als Erfüllungsgehilfe oder Auftraggeber oder in sonstiger Weise handelt.

„**Schiff**“ beinhaltet jedes Ersatzschiff und jedes Schiff, auf das bei der Durchführung dieses Vertrages eine Umladung erfolgen kann.

„**Waren**“ bedeutet die vom Versender übernommene Fracht und beinhaltet etwaige Container, die nicht vom Frachtführer oder im Namen des Frachtführers geliefert wurden.

„**Container**“ beinhaltet Container, Hänger, transportable Kessel, Flachpaletten oder Paletten oder ähnliche Transporteinheiten, die zur Zusammenfassung der Waren eingesetzt werden.

„**SDR**“ bedeutet „Special Drawing Right“ bzw. Sonderziehungsrecht im Sinne der Definition durch den Internationalen Währungsfonds.

„**CMR**“ bedeutet die Bestimmungen des am 19. Mai 1956 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr, geändert durch das am 5. Juli 1978 in Genf unterzeichnete Protokoll zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

„**HVR**“ bedeutet die Bestimmungen des am 25. August 1924 unterzeichneten Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente, geändert durch das am 23. Februar 1968 unterzeichnete Protokoll zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente vom 25. August 1924 und das am 21. Dezember 1979 unterzeichnete Protokoll zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente vom 25. August 1924, geändert durch das Protokoll vom 23. Februar 1968.

2. Anwendung

- 2.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge des Frachtführers und für alle Leistungen, ob kostenfrei oder nicht, und für alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Rechtsgeschäfte und Sachhandlungen.
- 2.2. Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich verändert ist, wird die Anwendbarkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen, die vom Kaufmann herangezogen und/oder für anwendbar erklärt werden, darunter auch jede Art von Tauschvereinbarungen für Container wie z. B. die Bonner oder Kölner Palettentauschvereinbarungen, ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.3. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen nichtig oder anfechtbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.
- 2.4. Sofern der niederländische Text dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen von dem deutsche Text, bei dem es sich lediglich um eine freie Übersetzung handelt, abweicht, ist der niederländische Text maßgeblich.

- 2.5. Kein Erfüllungsgehilfe oder Beauftragter des Frachtführers ist befugt, auf Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verzichten bzw. Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, sofern ein solcher Verzicht bzw. eine solche Änderung nicht schriftlich erfolgt und ausdrücklich vom Frachtführer genehmigt oder schriftlich bestätigt wird.
- 2.6. Sämtliche Angebote des Frachtführers sind unabhängig von der Art und Weise, in der sie erfolgt sind, unverbindlich und können formlos zurückgezogen werden, auch nachdem sie vom Kaufmann angenommen wurden. Ein Widerruf nach der Annahme durch den Kaufmann ist sofort wirksam.

3. Tarif des Frachtführers

Der Frachtführer hat einen geltenden Tarif aufgestellt, dessen Bestimmungen als Bestandteil des vorliegenden Dokuments gelten. Der Tarif des Frachtführers kann Bestimmungen über Überliege-/Standgelder von Containern und Fahrzeugen beinhalten. Der Tarif des Frachtführers ist auf der Website des Frachtführers zu finden und kann außerdem beim Frachtführer oder seinen Beauftragten angefordert werden. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Tarif des Frachtführers sind diese allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich, ausgenommen bei Berechnungen von Frachten und anderen Kosten, für die der Tarif maßgeblich ist.

4. Zusicherung des Kaufmanns

Der Kaufmann sichert zu, dass er bei der Zustimmung zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich Tarif des Frachtführers die Person ist, der die Waren und/oder der Container gehören bzw. die Anspruch auf den Besitz der Waren und/oder des Containers hat, bzw. die Befugnis dieser Person besitzt.

5. Untervergabe/Himalaja

- 5.1. Der Frachtführer ist berechtigt, die Beförderung, Verladung, Entladung, Einlagerung, Aufbewahrung, Hantierung, Be- und Entladung ganz oder teilweise und ohne Einschränkung alle sonstigen Pflichten aller Art, die der Frachtführer in Bezug auf die Waren übernommen hat, zu beliebigen Bedingungen unterzuvergeben.
- 5.2. Der Kaufmann erklärt, dass keine Ansprüche oder Forderungen gegenüber anderen Personen oder Schiffen aller Art außer dem Frachtführer erhoben werden, unter anderem Erfüllungsgehilfen, Beauftragte oder Unterauftragnehmer des Frachtführers oder unabhängige Auftragnehmer, unter anderem Schauerleute, Terminalbetreiber, Binnenspediteure (ob per Transport per Straße oder Schiene oder auf dem Luftweg), die ihnen oder ihnen gehörenden Schiffen irgendwelche Verpflichtungen in Zusammenhang mit den Waren auferlegen bzw. einen diesbezüglichen Versuch unternehmen, und der Frachtführer für alle Konsequenzen hieraus entschädigt wird, sollten dennoch derartige Ansprüche oder Forderungen gestellt werden. Unbeschadet der vorhergehenden Ausführungen kommen jedem derartigen Erfüllungsgehilfen, Beauftragten oder Unterauftragnehmer sämtliche Einreden, Beschränkungen, Bestimmungen und Sonderrechte, die hierin dem Frachtführer zugute kommen, so zugute, als wären derartige Bestimmungen ausdrücklich zu ihren Gunsten erfolgt; und beim Abschluss dieses Vertrages unternimmt der Frachtführer dies im Rahmen dieser Bestimmungen nicht nur in eigenem Namen, sondern auch als Beauftragter und

Treuhänder für derartige Erfüllungsgehilfen, Beauftragten und Unterauftragnehmer sowie unabhängige Auftragnehmer und derartige Schiffe. Der Frachtführer hat auf Verlangen Anspruch auf Zahlung von Summen vonseiten des Kaufmanns, die dieser bei Erfüllungsgehilfen, Beauftragten oder Unterauftragnehmern des Frachtführers oder unabhängigen Auftragnehmern oder derartigen Schiffen für Verluste, Schäden, Verspätungen oder Sonstiges geltend gemacht hat oder machen kann.

- 5.3. Der Ausdruck „Unterauftragnehmer“ in diesem Absatz beinhaltet direkte und indirekte Unterauftragnehmer sowie deren jeweilige Erfüllungsgehilfen und Beauftragte.
- 5.4. Der Kaufmann erklärt ferner, dass, wenn ein Konnossement vom Frachtführer ausgestellt wurde, keinerlei Ansprüche oder Forderungen in Bezug auf die Waren gegenüber dem Frachtführer von anderen Personen als gemäß den Bedingungen des Konnossements, das dem Frachtführer jegliche Haftung in Zusammenhang mit den Waren oder der Beförderung der Waren unabhängig davon auferlegt bzw. aufzuerlegen versucht, ob diese aus Fahrlässigkeit aufseiten des Frachtführers entsteht oder nicht, geltend gemacht werden und er den Frachtführer gegen sämtliche Konsequenzen hieraus verteidigt, entschädigt und schadlos hält, falls dennoch derartige Ansprüche oder Forderungen erhoben werden.

6. Art der Beförderung und Beförderungsrouten

- 6.1. Der Frachtführer kann zu jeder Zeit und ohne Benachrichtigung des Kaufmanns:
- a) Beförderungsmittel aller Art einsetzen.
 - b) die Waren von einem Transportmittel auf ein anderes umladen, unter anderem Umladung oder Beförderung der Waren auf einem anderen Schiff als auf der Vorderseite dieses Dokuments angegeben.
 - c) die Waren, die in einen Container gepackt sind, auspacken und entfernen und in einem Container oder auf sonstige Weise befördern.
 - d) über beliebige Routen, Orte oder Häfen nach seinem Ermessen (unabhängig davon, ob es sich um die nächstgelegene oder direkteste oder übliche oder ausgewiesene Route handelt) mit beliebigem Tempo fahren oder einmal oder öfter und in jeder beliebigen Reihenfolge beliebige Orte oder Häfen anlaufen bzw. in beliebigen Orten oder Häfen verweilen.
 - e) die Waren an jedem beliebigen Ort oder in jedem beliebigen Hafen (unabhängig davon, ob dieser Hafen als Be- oder Entladehafen ausgewiesen ist) ver- oder entladen und die Waren an einem solchen Ort oder in einem solchen Hafen lagern.
 - f) Anweisungen oder Empfehlungen von Regierungen oder sonstigen Behörden oder Personen, die im Namen dieser Regierungen oder Behörden handeln oder zu handeln vorgeben oder die nach den Versicherungsbedingungen für Transportmittel, die vom Frachtführer eingesetzt werden, das Recht auf Erteilung von Anweisungen oder Instruktionen haben, befolgen.
 - g) zulassen, dass das Schiff mit oder ohne Lotsen fährt, schleppt oder geschleppt wird oder ins Trockendock geht.
- 6.2. Der Frachtführer kann sich auf die in Ziffer 6.1 dargelegten Sonderrechte zu beliebigen Zwecken unabhängig davon, ob ein Zusammenhang mit der Beförderung der Waren besteht, einschließlich Ver- und Entladung sonstiger Waren, Bunkerung, Durchführung von Reparaturen, Einstellung von Instrumenten, Aufnahme oder Anlandsetzung von Personen, unter anderem Personen, die am

Betrieb oder an der Instandhaltung des Schiffs beteiligt sind und Schiffe in allen Situationen unterstützen, berufen. Alles, was in Übereinstimmung mit Ziffer 6.1 geschieht, oder hieraus entstehende Verspätungen gelten als im Rahmen der vertragsgemäßen Beförderung und stellen keine Abweichung dar.

7. Verantwortung des Frachtführers

- 7.1. Wenn sich der Frachtführer verpflichtet, Waren auf der Straße zu befördern, gelten die Bestimmungen des CRM so, als wären sie hierin dargelegt.
- 7.2. Wenn sich der Frachtführer verpflichtet, Waren alleine auf dem Seeweg zu befördern (Kai-Kai), gilt das HVR in der Weise, als wäre es hierin dargelegt, allerdings mit den folgenden Änderungen:
- a) Die Haftung des Frachtführers ist in jedem Falle auf 666,67 SDRs je Packstück oder Einheit unter Ausschluss des Rechts der berechtigten Partei begrenzt, den Ersatz von 2 SDRs je Kilogramm brutto von verloren gegangenen oder beschädigten Waren zu verlangen.
 - b) Abweichend von Artikel IV Abschnitt 5(c) des HVR gilt jeder Container bzw. jedes andere Transportmittel zusammen mit den etwaigen Inhalten als ein Packstück bzw. eine Einheit.
 - c) Jegliche Haftung des Frachtführers für Schäden an Waren bzw. Verluste von Waren, die vor der Verladung auf das Schiff oder nach der Entladung des Schiffs entstehen, ist ausgeschlossen.
 - d) Der Frachtführer ist in keinem Falle für Schäden infolge einer verspäteten Lieferung haftbar.
 - e) Artikel III Abschnitte 3, 4, 5, 7 und 8 des HVR finden keine Anwendung.
- 7.3. Wenn vereinbart wird oder sich aus der Art der Beförderungsrouten ergibt, dass die Beförderung zum Teil auf der Straße und zum Teil auf dem Seeweg erfolgt, gelten die Bestimmungen des CRM bzw. HVR, die in das vorliegende Dokument als Bestandteil aufgenommen wurden, je nach Phase der Beförderung, in welcher der Verlust, der Schaden oder die Verspätung eingetreten ist.
Wenn nicht festgestellt werden kann, in welcher Phase der Beförderung sich der Verlust, der Schaden oder die Verspätung ereignet hat, so wird die Haftung des Frachtführers nach den Rechtsvorschriften ermittelt, die für die Beförderung auf der Straße oder dem Seeweg gelten und aus denen sich die höchste Entschädigung ergibt.
Die obigen Ausführungen haben keinen Einfluss auf die Tatsache, dass das CRM gilt, wenn die Bedingungen von Artikel 2 des CRM erfüllt sind.
- 7.4. Wenn sich der Frachtführer verpflichtet, Waren auf dem Schienenweg und/oder auf Binnenschiffahrtswegen zu befördern, oder wenn er sich ohne diesbezügliche Verpflichtung zu einer derartigen Beförderung unabhängig davon entscheidet, ob dies Teil des kombinierten Transport ist oder nicht, gelten dessen ungeachtet die Bestimmungen des CRM mit der Maßgabe, dass die Haftung für Schäden infolge von Verspätung ausgeschlossen ist und dass die Bestimmungen von Artikel 31 und 32 des CRM nicht gelten.
- 7.5. Der Frachtführer ist in keinem Falle für entgangene Gewinne, Folgeschäden (unter anderem infolge von Verspätung) und ideelle Schäden haftbar.
Jegliche Haftung für Einfuhrzölle, Verbrauchssteuern, Umsatzsteuer, Rückerstattungen und/oder sonstige Abgaben oder zugehörige Geldbußen, die von Regierungen oder sonstigen für derartige Abgaben zuständigen Stellen erhoben

und in Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen verlangt werden, ist ausgeschlossen.

- 7.6. Eine Partei, die Räumlichkeiten des Frachtführers oder seines Beauftragten und/oder Unterauftragnehmers in Schuppen, Transportfahrzeugen oder an anderen Orten, an denen Arbeiten durchgeführt werden, betritt, befindet sich dort mit allen Sachen, die sie mit sich führt, auf ihr eigenes Risiko und hat Vorschriften und/oder Anweisungen, die von einer Regierung oder einer sonstigen Behörde und vom Frachtführer aufgestellt werden, streng zu befolgen. Der Kaufmann entschädigt den Frachtführer in dieser Hinsicht in Bezug auf Ansprüche von dritten Parteien, die sich in Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen vor Ort befinden.
- 7.7. Insoweit dies nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstößt und/oder vorbehaltlich der in diesem Absatz dargelegten Haftungsregeln, ist der Frachtführer in allen anderen Fällen lediglich für den Höchstbetrag, der weiter unten für entstehende Sach- oder Personenschäden, Verluste oder Aufwendungen aller Art dargelegt ist, insofern haftbar, als die Anspruch erhebende Partei nachweist, dass die Sach- oder Personenschäden, Verluste oder Aufwendungen aus einer Handlung oder Unterlassung entstehen, die mit der Absicht, derartige Sach- oder Personenschäden, Verluste oder Aufwendungen herbeizuführen, oder rücksichtslos und mit dem Wissen, dass es wahrscheinlich zu etwas Derartigem kommt, begangen wurde.
- In allen derartigen Fällen ist die Haftung des Frachtführers auf 100.000 SDR je Schadensfall oder Serie von Schadensfällen mit ein und derselben Schadensursache mit der Maßgabe begrenzt, dass die Haftung bei Schäden, Wertverlusten oder Verlusten der in den vertraglichen Leistungen inbegriffenen Waren auf 4 SDR je Kilogramm beschädigtes oder verloren gegangenes Bruttogewicht mit einer Obergrenze von 2.000 SDR je Sendung begrenzt ist, ausgenommen der Schaden ist auf persönliche Handlungen oder Unterlassungen des Frachtführers zurückzuführen, die mit der Absicht, derartige Sach- oder Personenschäden, Verluste oder Aufwendungen zu verursachen, oder rücksichtslos und mit dem Wissen, dass es wahrscheinlich zu etwas Derartigem kommt, begangen wurden.

8. Verantwortung des Kaufmanns

- 8.1. Unbeschadet von Bestimmungen, die in Gesetzen oder Übereinkommen niedergelegt sind, ist der Kaufmann in jedem Falle verpflichtet:
- a) sicherzustellen, dass die Waren, für die dem Frachtführer Anweisungen erteilt wurden, an dem vereinbarten Ort und zu der vereinbarten Zeit zur Verfügung stehen.
 - b) dafür zu sorgen, dass die Waren in angemessener Weise verpackt sind, um den üblichen Risiken bei der Beförderung in Betracht ihrer Art und in Übereinstimmung mit sämtlichen Gesetzen oder Vorschriften, die während der Beförderung gegebenenfalls gelten, standzuhalten.
 - c) den Frachtführer rechtzeitig über Informationen zu benachrichtigen, die er dem Frachtführer über die Waren und den Umgang mit den Waren vorlegen muss und von denen dem Kaufmann bekannt ist oder sein sollte, dass diese für den Frachtführer wichtig sind, sofern der Kaufmann nicht annehmen kann, dass der Frachtführer über derartige Informationen Bescheid weiß; der Kaufmann garantiert die Richtigkeit der von ihm überlassenen Informationen.

- d) das ordnungsgemäße Vorliegen der für die Durchführung der Anweisung erforderlichen Dokumente zu gewährleisten, ausgenommen es wurde schriftlich vereinbart, dass sich der Frachtführer um derartige Dokumente kümmert.
 - e) in Bezug auf gefährliche Güter dem Frachtführer schriftlich und rechtzeitig die Vorschriften mitzuteilen, die nach geltendem Recht und/oder sonstigen staatlichen Regelwerken zu befolgen sind.
- 8.2. Wenn der Kaufmann die in Ziffer 3.1 dargelegten Pflichten nicht erfüllt, so hat er den Frachtführer für sämtliche Verluste, Schäden, Aufwendungen und Haftpflichten zu entschädigen, die diesem infolgedessen entstehen.
- 8.3. Der Frachtführer kann zu jeder Zeit und an jedem Ort ihm aus irgendeinem Grund anvertraute Waren entladen, vernichten oder auf eine sonstige Weise unschädlich machen, die der Frachtführer nicht hätte in Empfang nehmen wollen, wenn ihm zum Zeitpunkt der Übernahme bekannt gewesen wäre, dass die Waren gefährlich sein könnten.
- 8.4. Unbeschadet der obigen Ausführungen haftet der Kaufmann gegenüber dem Frachtführer für alle Schäden aufgrund von Waren oder Materialien, die der Kaufmann dem Frachtführer zur Verfügung gestellt hat, sofern diese Schäden nicht vom Frachtführer verschuldet werden.
- 8.5. Der Kaufmann ist zu allen Zeiten verpflichtet, den Frachtführer für beanspruchte Summen und für ihm oder einem Beauftragten und/oder von ihm beauftragten Unteraufnehmer von Regierungen oder sonstigen Behörden auferlegte Geldstrafen in Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen unabhängig davon zu entschädigen, ob dieser Anspruch auf ein Versäumnis bei der Erfüllung von Vertragspflichten aufseiten des Frachtführers zurückzuführen ist, das der Frachtführer zu vertreten hat.
- 8.6. Der Kaufmann ist verpflichtet, dem Frachtführer auf erste Anforderung eine Sicherheit für die Beträge zu stellen, die dem Frachtführer jetzt oder in Zukunft geschuldet werden.
- 8.7. Der Kaufmann ist für die Verladung, Entladung und Verstauung der Waren in dem Container oder in anderen Einheiten verantwortlich, sofern der Frachtführer nichts anderes ausdrücklich im Voraus schriftlich bestätigt hat. Hilfe, die der Fahrer beim Verladen und/oder Verstauen leistet, hat keinerlei Einfluss auf die Tatsache, dass der Kaufmann in dieser Hinsicht die ausschließliche Verantwortung trägt. Der Frachtführer übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit der vom Kaufmann angegebenen Menge und aller sonstigen Aussagen bezüglich der Waren.
- Bei Entgegennahme eines bereits beladenen und versiegelten Containers gilt weder in Bezug auf den Frachtführer noch auf dessen Unterfrachtführer, dass die darin enthaltenen Waren in einwandfreiem und vollständigem Zustand übernommen wurden, auch wenn keine diesbezüglichen Vorbehalte festgehalten wurden.
- 8.8. Der Kaufmann ist gegenüber dem Frachtführer zu allen Zeiten für Schäden haftbar, die von ihm oder von dritten Parteien an Fahrwerken, Hängern und/oder Containern verursacht werden, die diesen Parteien auf Verlangen des Kaufmanns für die Be- oder Entladung zur Verfügung gestellt wurden.

- 8.9. Wenn der Empfänger bei Eingang eines Containers, den der Frachtführer auf „Kai-Kai“-Basis („Feeder-Container“) befördert hat, einen Vorbehalt aufgrund von Schäden an diesem Container geltend macht, so muss der Kaufmann bzw. der Empfänger spätestens innerhalb von sieben Tagen nach dem Eingang eine Schadensmeldung bei dem Frachtführer einreichen, dem eine Kopie des in Bezug auf diese Schäden aufgestellten Austauschberichts beiliegt, andernfalls verfallen sämtliche Ansprüche gegen den Frachtführer.

9. Einhaltung lokaler Gesetzesvorschriften

Der Kaufmann ist haftbar für sämtliche Zahlungen, Aufwendungen, Geldstrafen, Verbindlichkeiten, Abgaben, Steuern, Einfuhrzölle, Verluste, Schäden oder Einbehaltungen, die für den Frachtführer oder das Schiff in Zusammenhang mit den Waren aus irgendeinem Grund einschließlich ihrer Art, ihrer Qualität oder ihres Zustandes (ob dem Frachtführer oder Kapitän bekannt oder nicht) entstehen oder anfallen bzw. dem Frachtführer oder Schiff auferlegt werden, Maßnahmen oder Forderungen von Regierungen oder sonstigen Behörden oder Personen, die vorgeben, mit deren Befugnis zu handeln, eine Konfiszierung auf dem Rechtswege oder versuchte Konfiszierung, eine falsche oder unzureichende Kennzeichnung, Nummerierung oder Adressierung von Packstücken oder Beschreibung der Inhalte, eine aufseiten des Kaufmanns unterlassene Beschaffung von konsularischen, gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Begleitzeugnissen für die Waren oder unterbliebene Erfüllung von Gesetzen oder Vorschriften aller Art, die von den Behörden in irgendeinem Hafen oder an irgendeinem Ort in Bezug auf die Waren auferlegt werden, oder Handlungen oder Unterlassungen des Kaufmanns, und wird den Frachtführer und das Schiff diesbezüglich verteidigen, entschädigen und schadlos halten. Wenn aus irgendeinem Grund die Einfuhr der Waren verweigert wird, ist der Kaufmann für die Rückfracht und hierfür anfallende Kosten, die von ihm bezahlt werden, haftbar.

10. Gekühlte oder beheizte Fracht

- 10.1. Der Kaufmann verpflichtet sich, keine Beförderung von Waren in Auftrag zu geben, die eine Kühlung oder Beheizung verlangen, ohne vorher schriftlich ihre Art und den besonderen aufrechtzuerhaltenden Temperaturbereich angegeben zu haben, und er sichert im Falle eines gekühlten oder beheizten Containers, der durch den Kaufmann oder in dessen Namen beladen wurde, ferner zu und garantiert, dass die Waren ordnungsgemäß und bei der richtigen Temperatur im Container verstaut und ihre thermostatischen Regelungsrichtungen vor der Übernahme der Waren durch den Frachtführer von ihm zu allen erheblichen Zeiten ordnungsgemäß eingestellt wurden. Wenn die oben genannten Forderungen nicht erfüllt sind, ist der Frachtführer nicht für entstehende Verluste oder Schäden an den Waren aller Art haftbar.
- 10.2. Der Frachtführer ist nicht haftbar für Verluste oder Schäden an den Waren, die aus latenten Mängeln, Störung, Ausfall, Stillstand der Kühl- oder Heizgeräte, Anlagen, Isolierung und/oder Apparate des Containers, des Schiffs, der Transportmittel und sonstigen Einrichtungen aller Art entstehen, sofern der Frachtführer vor oder bei Beginn der Beförderung angemessene Sorgfalt walten lässt, um die Kühl- oder Heizregelungsrichtungen in dem vereinbarten Temperaturbereich zu halten.

11. Container

- 11.1. Waren können vom Frachtführer oder seinen Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten in Containern verstaut werden. Container, die wie oben dargelegt verstaut oder in

verstautem Zustand vonseiten des Kaufmanns in Empfang genommen werden, können ohne Benachrichtigung des Kaufmanns auf oder unter Deck befördert werden, und, stets vorbehaltlich von Ziffer 13.2 gilt, wenn sie auf diese Weise befördert werden, das HVR in der in das vorliegende Dokument aufgenommenen Weise ungeachtet der Beförderung auf oder unter Deck, und die Waren und/oder Container sind unabhängig davon, ob sie auf oder unter Deck befördert werden, zu einer Havarie-Grosse beitragspflichtig.

- 11.2. Wenn ein Container nicht vom Frachtführer gefüllt, gepackt, verstaut oder beladen wurde, ist der Frachtführer nicht für Verluste oder Schäden an den Inhalten haftbar und der Kaufmann entschädigt den Frachtführer für dem Frachtführer entstandene Verluste, Schäden, Haftpflichten und Aufwendungen, wenn diese Verluste, Schäden, Haftpflichtungen oder Aufwendungen ursächlich zurückzuführen sind auf:
- a) die Art und Weise, wie der Container gefüllt, gepackt, verstaut oder beladen wurde, oder
 - b) die mangelnde Eignung der Inhalte für eine Beförderung in Containern oder
 - c) die mangelnde Eignung oder den mangelhaften Zustand des Containers, der ohne Mangel an angemessener Sorgfalt aufseiten des Frachtführers, den Container in angemessener Weise in einen geeigneten Zustand für den erforderlichen Zweck zu versetzen, entsteht, oder
 - d) die mangelnde Eignung oder den mangelhaften Zustand des Containers, der bei angemessener Überprüfung durch den Kaufmann bei oder vor dem Zeitpunkt, zu dem der Container gefüllt, gepackt, verstaut oder beladen wurde, zu erkennen gewesen wäre, oder
 - e) die Beladung von gekühlten oder beheizten Waren, die nicht die richtige Temperatur für die vorliegende Beförderung aufweisen.
 - f) Der Frachtführer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Container jederzeit zu öffnen und die Inhalte zu überprüfen. Wenn sich dabei herausstellt, dass die Inhalte oder Teile der Inhalte nicht sicher oder ordnungsgemäß befördert oder weiter befördert werden können, und zwar grundsätzlich nicht oder nicht ohne entstehende zusätzliche Kosten oder Maßnahmen in Bezug auf den Container oder dessen Inhalte oder Teile der Inhalte, kann der Frachtführer deren Beförderung abbrechen und/oder Maßnahmen ergreifen und/oder angemessene zusätzliche Kosten auf sich nehmen, um die Fracht zu befördern oder weiter zu befördern oder an Land oder auf See unter Dach oder im Freien an irgendeinem Ort zu lagern, wobei die Lagerung als ordnungsgemäße Lieferung gilt. Der Kaufmann entschädigt den Frachtführer für auf diese Weise angefallene angemessene zusätzliche Kosten.
- 11.3. Es gilt als vereinbart, dass oberflächlicher Rost, Oxidation oder Kondensation innerhalb des Containers oder ein ähnlicher Zustand aufgrund von Feuchtigkeit nicht in den Verantwortungsbereich des Frachtführers fällt, sofern der besagte Zustand nicht dadurch hervorgerufen wird, dass der Frachtführer dem Kaufmann vor der Verladung keinen seetauglichen Container zur Verfügung gestellt hat. Wenn der Kaufmann spezielle Vorkehrungen oder besondere Sorgfalt bei der Beförderung dieser Waren wünscht, muss er dies schriftlich beim Frachtführer verlangen und die besagten Vorkehrungen müssen auf der Vorderseite dieses Konnossements festgehalten werden und der Kaufmann hat die gesamte Sonderfracht den Wünschen entsprechend zu bezahlen.
- 11.4. Wenn die Waren, für welche Konnossemente ausgestellt wurden, Teil einer LCL-Sendung sind, die im Namen des Kaufmanns oder des Frachtführers in einem

Container zusammengestellt wurde, steht es dem Frachtführer frei, diesen Container auszupacken, um die Lieferung der besagten Waren vorzunehmen.

- 11.5. Der Kaufmann verpflichtet sich gegenüber dem Frachtführer (in eigenem Namen und als Beauftragter und Treuhänder für den betreffenden Versicherer, Eigentümer, Mieter oder Dritten), den Versicherer/Eigentümer/Mieter (oder eine sonstige beteiligte Partei) von Containern (unabhängig davon, ob der Eigentümer/Mieter der Frachtführer ist oder nicht) in Bezug auf alle Verluste oder Schäden an diesen Containern sowie alle Verluste und Schäden, die in Containern oder durch Container entstehen, oder Mängel hieran gegenüber dem Versicherer/Mieter des Containers oder einem Dritter, gegenüber dem der Eigentümer/Mieter des Containers wegen derartiger Verluste oder Schäden gegebenenfalls haftpflichtig ist, zu verteidigen, zu entschädigen und schadlos zu halten, wenn derartige Verluste oder Schäden auftreten oder entstehen, während sich der Container auf dem Gelände oder in der Obhut des Kaufmanns oder eines seiner Beauftragten befindet, wodurch auch immer diese Verluste oder Schäden gegebenenfalls verursacht werden (sogar bei Verletzung des Vertrages, Verschulden oder Fahrlässigkeit des Frachtführers und/oder Eigentümers/Mieters des Containers).
- 11.6. Wenn ein Container, der dem Frachtführer gehört oder der vom Frachtführer gemietet wird, auf dem Gelände des Kaufmanns ausgepackt wird, hat der Kaufmann den leeren Container frei von Etiketten usw., mit gefegtem und gereinigtem Innenraum geruchlos in dem gleichen Zustand, in dem er ihn erhalten hat, und in jeder Hinsicht geeignet für eine sofortige erneute Verwendung umgehend oder innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums an die Stelle zurückzusenden, die vom Frachtführer, seinen Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten angegeben wird. Die Kaufmann ist für Überliege-/Standgelder (wie weiter oben dargelegt), Verluste und Aufwendungen haftbar, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Rücksendung der Container gegebenenfalls entstehen.

12. Gefährliche Güter

- 12.1. Der Kaufmann verpflichtet sich, keine Beförderung von Waren in Auftrag zu geben, die gefährlich, entzündlich, radioaktiv oder schädlich sind, ohne zuvor dem Frachtführer schriftlich ihre Art, die Kennzeichnung der Waren und des Containers oder einer sonstigen Abdeckung auf der Außenseite, die aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften während der Beförderung gegebenenfalls anwendbar ist, mitzuteilen. Der Frachtführer kann derart in Auftrag gegebene Waren nach seinem alleinigen Ermessen ablehnen.
- 12.2. Waren, die gefährlich, entzündlich, radioaktiv oder schädlich sind oder zu irgendeiner Zeit werden, können zu jeder Zeit und an jedem Ort ohne Entschädigung entladen, vernichtet oder unschädlich gemacht werden.

13. Optionales Verstauen

- 13.1. Die Container und Waren können ohne Benachrichtigung des Kaufmanns generell an Deck oder in Räumen, die üblicherweise in der Branche für die Beförderung von Waren genutzt werden, verstaut werden, und derart verstaute Waren gelten für alle Zwecke einschließlich Havarie-Grosse als unter Deck verstaut. Für eine solche Beförderung von derart verstaute Waren gilt das HVR.

- 13.2. Container und Waren, für die auf der Vorderseite dieses Dokuments angegeben ist, dass sie auf Risiko des Versenders oder Kaufmanns an Deck befördert werden sollen, werden ohne Verantwortung aufseiten des Frachtführers für Verluste oder Schäden aller Art befördert, die während der Beförderung auf dem Seeweg unabhängig davon entstehen, ob diese durch mangelnde Seefestigkeit oder Fahrlässigkeit oder sonstige Gründe aller Art verursacht werden.

15. Benachrichtigung & Lieferung

- 15.1. Der Kaufmann nimmt die Lieferung der Waren innerhalb der im Tarif des Frachtführers vorgesehenen Zeit oder entsprechend einer sonstigen Vereinbarung an. Wenn der Kaufmann dies unterlässt, kann der Frachtführer die Waren, sofern sie in Container verpackt sind, ohne Benachrichtigung auspacken und/oder an Land, auf See, im Freien oder unter Dach auf das alleinige Risiko des Kaufmanns lagern. Eine solche Lagerung stellt eine ordnungsgemäße Lieferung im Rahmen des vorliegenden Dokuments dar und daraufhin endet jegliche Haftung des Frachtführers für die Waren einschließlich für Fehllieferung oder Nichtlieferung, und die Kosten für diese Lagerung hat der Kaufmann umgehend auf Verlangen an den Frachtführer zu zahlen.
- 15.2. Wenn nicht innerhalb einer angemessenen Zeit Anspruch auf die Waren erhoben wird oder wenn nach Ansicht des Frachtführers die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich die Waren verschlechtern, verfallen oder wertlos werden, oder Kosten für die Lagerung oder Sonstiges anfallen, die ihren Wert übersteigen, kann der Frachtführer nach eigenem Ermessen und unbeschadet sonstiger Rechte, die er gegebenenfalls gegenüber dem Kaufmann besitzt, ohne Benachrichtigung und ohne irgendeine damit für ihn verbundene Haftung die Waren auf das alleinige Risiko und auf Kosten des Kaufmanns verkaufen, aufgeben oder auf sonstige Weise veräußern und Verkaufserlöse bei Summen in Abzug bringen, die der Kaufmann dem Frachtführer im Rahmen oder in Zusammenhang mit der Beförderung schuldet.
- 15.3. Eine Weigerung des Kaufmanns, die Lieferung der Waren in Übereinstimmung mit diesem Absatz anzunehmen und/oder diesbezügliche Verluste oder Schäden zu mindern, stellt einen absoluten Verzicht und eine Aufgabe von Ansprüchen aller Art in Bezug auf die Waren oder deren Beförderung aufseiten des Kaufmanns gegenüber dem Frachtführer dar. Der Frachtführer hat Anspruch auf eine Entschädigung vonseiten des Kaufmanns für sämtliche angefallenen Kosten aller Art, einschließlich Rechtskosten, für die Reinigung und Entsorgung von Waren, die der Kaufmann verweigert und/oder aufgegeben hat.

16. Fracht- und Zahlungsbedingungen

- 16.1. Die Fracht gilt bei Eingang der Waren beim Frachtführer als vollständig vom Frachtführer verdient und wird in jedem Falle oder unter allen Umständen unabhängig davon bezahlt und nicht zurückerstattet, ob der Lieferbeleg (z. B. unterschriebener CRM-Frachtbrief für die Lieferung) vom Frachtführer vorgelegt wird. Wenn aus irgendeinem Grunde eine Haftung für eine Havarie-Grosse in Zusammenhang mit den Waren entsteht, stellt der Kaufmann dem Frachtführer

oder einer anderen vom Frachtführer bezeichneten Person umgehend eine Sicherheit in einer für den Frachtführer annehmbaren Form.

- 16.2. Die Fracht wurde anhand der Angaben berechnet, die vom Versender oder in dessen Namen vorgelegt wurden. Der Frachtführer darf Container oder sonstige Packstücke oder Einheiten zu jeder Zeit öffnen, um die Inhalte nachzuwiegen, nachzumessen oder nachzubewerten, und wenn die Angaben, die vom Versender oder in dessen Namen vorgelegt wurden, unrichtig sind, gilt als vereinbart, dass eine Summe, die dem Fünffachen der Differenz zwischen der richtigen Fracht und der abgerechneten Fracht bzw. dem Zweifachen der richtigen Fracht abzüglich der abgerechneten Fracht, sofern niedriger, entspricht, und die für die Feststellung der richtigen Angaben angefallenen Kosten als bezifferter Schadenersatz an den Frachtführer zahlbar sind.
- 16.3. Die Zahlung erfolgt in dem Land, auf das Bankkonto und in der Währung, die in der Rechnung angegeben sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Im letzteren Fall gehen etwaige Kursverluste, die der Frachtführer erleidet, zu Lasten des Kaufmanns. Sämtliche Bankgebühren, die mit der Überweisung dieser Zahlung in Verbindung stehen, gehen zu Lasten des Kaufmanns.
- 16.4. Sofern nichts anderes ausdrücklich durch gesonderte Kreditbedingungsvereinbarungen oder -konditionen vereinbart wird, sind alle Rechnung umgehend (d. h. innerhalb des Standardzahlungsziels, sofern zutreffend, von maximal 14 Tagen nach Rechnungsdatum), bevor die Lieferung der Waren erfolgt bzw. oder hätte erfolgen sollen, durch Überweisung auf ein vom Frachtführer angegebenes Bankkonto zahlbar. Andernfalls ist der Frachtführer berechtigt, die Lieferung der Waren oder sonstiger sich auf dem Transportweg befindender Waren des Kaufmanns zurückzubehalten, bis die Zahlung in voller Höhe eingegangen ist.
- 16.5. Wenn zu irgendeiner Zeit
- (a) eine Rechnung nicht innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels bezahlt wird und/oder
 - (b) das Kreditlimit im Rahmen gesonderter Kreditbedingungsvereinbarungen/-konditionen überschritten wird und/oder
 - (c) der Kaufmann oder eine seiner Tochtergesellschaften oder deren Beauftragte die gesonderten Kreditbedingungsvereinbarungen/-konditionen verletzen und oder
 - (d) der Kaufmann oder eine seiner Tochtergesellschaften oder deren Beauftragte die Geschäftstätigkeit einstellen oder in irgendeine Form von Liquidation, Insolvenz, Verschmelzung, Übernahme und Ähnliches gehen,
- ist der Frachtführer berechtigt, das Recht des Kaufmanns, das Standardzahlungsziel gemäß Ziffer 16.4 oder laut Kreditbedingungsvereinbarung oder -kondition zu nutzen, auszusetzen oder zu beenden, und der Frachtführer ist unter diesen Umständen ebenfalls berechtigt, die sofortige Zahlung aller Außenstände zu verlangen.
- 16.6. Es wird unterstellt, dass der Kaufmann die Rechnung als richtig gebilligt und die Schuld anerkannt hat, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich Einspruch gegen die Rechnung erhoben wurde.
- 16.7. Wenn der Kaufmann eine Rechnung ganz oder teilweise anfecht, muss der Frachtführer hiervon schriftlich einschließlich E-Mail spätestens bis zur Lieferung

der Waren an den Kaufmann oder bei Eingang der Rechnung in Kenntnis gesetzt werden. Danach hat der Kaufmann keinen Anspruch auf Anfechtung der Rechnung. Unstrittige Teile einer Rechnung müssen innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels bezahlt werden.

Ein strittiger Teil einer Rechnung ist von dem Standardzahlungsziel oder von vereinbarten Zahlungsfristen ausgenommen, bis die Streitigkeit geklärt ist. Sobald die Streitigkeit geklärt ist, muss die Zahlung des offenen Betrags innerhalb des Zahlungsziels bzw. umgehend, wenn diese Frist bereits verstrichen ist, erfolgen. Die Anforderung eines Liefernachweises durch den Kaufmann (z. B. unterschriebener CMR-Frachtbrief für die Lieferung) beim Frachtführer gilt nicht als Benachrichtigung vonseiten des Kaufmanns, dass eine Rechnung angefochten wird.

- 16.8. Bei verspäteter Zahlung befindet sich der Kaufmann von Rechts wegen in Verzug, ohne dass die Notwendigkeit einer Inverzugsetzung vonseiten des Frachtführers besteht. Ab dem Tag nach dem Fälligkeitstermin (siehe Ziffer 16.4 und 16.5) hat der Kaufmann auf den von ihm geschuldeten Betrag 1 % (ein Prozent) pro Monat einschließlich Teil eines Monats zu entrichten.
- 16.9. Wenn sich der Kaufmann nach einer schriftlichen Inverzugsetzung in Verzug befindet, wird angenommen, dass er die Verantwortung für sämtliche Verluste und Kosten sowohl gerichtlicher als auch außergerichtlicher Art in Zusammenhang mit der Forderung akzeptiert hat. Die außergerichtlichen Beitreibungskosten für den geschuldeten Betrag sind auf 15 % (fünfzehn Prozent) der Hauptsumme mit einem Mindestbetrag von EUR 150,00 (einhundertfünfzig Euro) festgesetzt.
- 16.10. Wenn der Frachtführer die Beitreibung und/oder Fakturierung von Frachten, Kosten, Abgaben, Aufwendungen usw. beim Empfänger oder einer anderen Partei unterlässt, wird der Kaufmann dadurch nicht von seiner Verpflichtung entbunden, für derartige Leistungen, Kosten, Abgaben, Aufwendungen usw. bei Eingang eines Nachweises für die ordnungsgemäße Forderung zu zahlen.
- 16.11. Der Kaufmann ist zu keiner Zeit in irgendeiner Weise berechtigt, Aufrechnungen oder Abzüge in Zusammenhang mit vom Frachtführer vorgelegten Rechnungen vorzunehmen.
- 16.12. Der Versender bzw. Absender ist für die Zahlung sämtlicher Frachten, Kosten, Überliege-/Standgelder usw. haftbar, die der Frachtführer aus irgendeinem Grunde nicht beim Empfänger geltend machen kann.
- 16.13. Sobald sich der Kaufmann mit irgendeiner Zahlung in Verzug befindet, werden alle übrigen Zahlungen umgehend fällig und der Kaufmann befindet sich sofort ohne weitere Formalitäten mit diesen sonstigen Zahlungen in Verzug. Der Kaufmann verzichtet auf das Recht, Minderung der (gesetzlichen) Verzugszinsen und außergerichtlichen Kosten zu beantragen. Der Frachtführer bleibt zu allen Zeiten berechtigt, sich auf Artikel 6:44 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berufen.
- 16.14. Der Kaufmann haftet für sämtliche Kosten, die durch die Ausräucherung und die Sammlung und Sortierung von loser Fracht und das Verwiegen an Bord entstehen, und alle Kosten, die bei der Reparatur von Schäden an Verpackungen und beim Austausch von Verpackungen angefallen sind, sowie für sämtliche Kosten, die

durch zusätzliches Hantieren der Waren aus irgendeinem der oben genannten oder aus sonstigen Gründen verursacht werden.

Sämtliche Verbindlichkeiten, Mautgebühren, Kanalmautgebühren, Abgaben, Zölle, Steuern, MwSt, Kosten und Mehrkosten, die unter irgendeiner Bezeichnung auf Basis irgendeiner Grundlage wie z. B. Gewicht/Abmessung der Waren, Tonnage des Schiffs oder Höhe der Fracht einschließlich auf Basis der Fracht ermittelter Vertreterprovision erhoben werden können, werden vom Kaufmann vor der Lieferung der Waren bezahlt.

- 16.15. Der Kaufmann haftet für alle Abgaben, Steuern, Mautgebühren, Geldbußen, Geldstrafen, Aufwendungen oder Verluste, die für den Frachtführer, das Schiff oder die Waren aufgrund der Nichtbeachtung von Zoll- oder Einfuhr- oder Ausfuhrvorschriften oder Gesetzen gegen den Missbrauch von Drogen entstehen.
- 16.16. Der Kaufmann haftet für sämtliche Konsequenzen im Falle einer unrichtigen Angabe von Inhalten, Gewichten, Abmessungen oder Werten der Waren und zahlt das Doppelte der Fracht, die bei richtiger Angabe geschuldet worden wäre. Zur Überprüfung der tatsächlichen Sachverhalte behält sich der Frachtführer das Recht vor, beim Kaufmann die Originalrechnung zu verlangen und die Inhalte kontrollieren sowie die Gewichte, Abmessungen oder Werte nachprüfen zu lassen. Sämtliche Frachten werden ohne Aufrechnung, Gegenforderung, Abzug oder Einstellung der Zwangsvollstreckung vor der Lieferung der Waren bezahlt.

17. Pfandrecht

Der Frachtführer hat ein Pfandrecht (welches ein Recht auf Zurückbehaltung und Verpfändung beinhaltet) an den Waren, Geldern und Dokumenten, die sich darauf beziehen, für sämtliche Summen, unter anderem Frachten, Leerfrachten, Überliege-/Standgelder, Einbehaltung, Kosten, Verbindlichkeiten, Steuern, Mautgebühren, Geldbußen, Geldstrafen, oder für Ansprüche auf Schadenersatz oder Entschädigung, die vom Kaufmann an den Frachtführer zu zahlen sind oder sich auf die Beförderung beziehen, und für Beiträge zu einer Havarie-Grosse und/oder zu Bergelohn für Stellen, denen diese Beiträge zustehen, und für die Kosten zu deren Beitreibung, und zu diesem Zweck ist der Frachtführer berechtigt, die Waren durch öffentliche Versteigerung oder freihändig zu verkaufen und alle seine Kosten dabei geltend zu machen, ohne dass eine Benachrichtigung des Kaufmanns erforderlich ist. Unabhängig davon, ob das Pfandrecht im Ver- oder Entladehafen durchgesetzt werden kann oder nicht, darf der Kapitän die Waren an einem anderen geeigneten Hafen oder Ort entladen und verpfänden. Eine solche Entladung der Waren gilt als ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages und nicht als Abweichung vom Vertrag. Der Frachtführer ist berechtigt, vom Kaufmann die Differenz zwischen der ihm zustehenden Gesamtsumme einschließlich etwaiger Zusatzaufwendungen (einschließlich Kosten), die nach den Bestimmungen dieses Absatzes angefallen sind, und dem Reinerlös der Waren zu verlangen.

18. Anwendbares Recht und Gerichtstand

- 18.1. Insoweit etwas in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelt ist, unterliegen sämtliche vertraglichen oder außervertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Kaufmann und dem Frachtführer den Rechtsvorschriften der Niederlande und werden in deren Sinne ausgelegt. Der Frachtführer wird durch nichts in diesem Artikel daran gehindert, sich gegebenenfalls auf ein anderes Recht zu berufen, wenn dies zur Durchsetzung eines Pfandrechts gemäß Ziffer 17 oder auf sonstige Weise notwendig ist.

- 18.2. Streitigkeiten zwischen dem Kaufmann und dem Frachtführer aller Art, die aus, in Zusammenhang oder in Verbindung mit dem Vertrag oder den vom Frachtführer erbrachten Leistungen entstehen, werden ausschließlich vor das zuständige Gericht in Rotterdam gebracht.
- 18.3. Ungeachtet von Ziffer 18.2 oben kann der Frachtführer nach seinem alleinigen Ermessen Ansprüche oder Klagen gegen den Kaufmann bei den Gerichten an dem Ort betreiben, an der Kaufmann seinen eingetragenen Sitz hat oder eine Niederlassung oder Sachanlagen besitzt.